

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

66 (6.6.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 66.

Dienstag, den 6. Juni

1854.

[524] Die Regulirung des Brodspreises betr.

Beschluß.

Nro. 13,898. Von heute an kosten 4 Pfund stahlmäßiges Kundenbrod 22 fr., der Wasserweck für 1 fr. muß 3½ Loth wiegen.

Sinsheim, den 2. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[527] Nro. 9498. In der ersten Hälfte dieses Monats kosten

4 \bar{A} Kernbrod 22 fr.

3½ Loth Wasserweck 1 fr.

3 Loth Milchbrod 1 fr.

1 \bar{A} Rindfleisch 11 fr.

1 \bar{A} Kalbfleisch 9 fr.

1 \bar{A} Schweinefleisch 13 fr.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 3. Juni 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i s.

[525] Rohrbach, Amt Sinsheim.

Kapital auszuleihen.

Bei unterzeichneter Stelle liegen 600 fl. Zehntablösungs-Gelder auf gute Versicherung à 5 pCt. Zins zum Ausleihen bereit.

Rohrbach, den 30. Mai 1854.

Philipp Herbold, Rechner.

Die Union. Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Weimar.

Grundkapital 3 Millionen Thaler, wovon 2½ Millionen in Aktien emittirt sind.

Diese Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Bodenerzeugnisse aller Art, wie: Halmfrüchte, Hülsenfrüchte, Delgewächse, Handelsgewächse u. s. w.

Dem Versicherten steht es frei, seine Bodenerzeugnisse ganz oder theilweise versichern zu lassen.

Die Prämien sind fest, so daß unter keinen Umständen Nachzahlungen zu leisten sind.

Die Versicherungen können sowohl auf ein als auf mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre ist den Versicherten ein Antheil von zwanzig Prozent an der für diese Periode verbleibenden Dividende zugesichert, ohne daß sie darum zu dem etwaigen Verluste beizutragen haben.

Die Schäden werden schnell und loyal regulirt.

Um Mißverständnissen zu begegnen, welche durch ein von einem Inspektor der Magdeburger Gesellschaft gegen die Union gerichtetes Schriftstück hervorgerufen werden können, wird bemerkt, daß bei den Schaden-Regulirungen die der Versicherung zu Grund gelegten Preise der Bodenerzeugnisse maßgebend sind.

Die Direktion der Union.

Jede weitere Auskunft kann bei dem unterzeichneten Agenten empfangen und der Abschluß von Verträgen eingeleitet werden.

Sinsheim, im Juni 1854.

Dr. Hoffmann,
Agent der Union.

Aktenstücke zum Kirchenstreit.

II. Das Collegium theologicum.

Die Anstalt, welche bestimmt ist, den Studirenden der katholischen Theologie an der Universität Freiburg die erforderliche religiös-stetliche und wissenschaftliche Vorbereitung zu ihrem künftigen Beruf zu geben, ist zur Zeit das daselbst bestehende Collegium theologicum.

Die Gründung dieser Anstalt, sowie die Aufstellung des Statuts hiefür vom 6. Juli 1841 (Reg.-Bl. Nr. XIX.), kraft dessen dieselbe ausdrücklich als eine unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende Universitätsanstalt erklärt, dem Erzbischof aber eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung hierauf eingeräumt worden ist, geschah auf den Grund einer förmlichen Vereinbarung zwischen der Staats- und Kirchenbehörde unter Berücksichtigung aller damals geäußerten Wünsche und Begehren der Letztern.

Wie damals die Kirchenbehörde diese Anstalt ansah, erhellt aus folgendem Erlasse:

„Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 20. März 1841.

Nr. 1522. Bericht über Abänderungen in dem Entwurf eines Statuts für das zu errichtende Collegium theologicum, welche laut Protokolls vom 18. März d. J. in einer vorläufigen Besprechung zwischen dem Hrn. Ministerialrath Frhrn. v. Stengel als Ministerialkommissarius einer- und Sr. Erzellenz dem Hrn. Erzbischof und dem Domkapitular Hirscher anderseits theils mit Rücksicht auf die in dem erzbischöflichen Ordinariatsverlaß vom 19. Februar l. J., Nr. 965, niedergelegten Wünsche, theils als Redaktionsverbesserungen für angemessen erachtet worden sind, betreffend.

Beschluß.

Das erzbischöfliche Ordinariat drückt hochpreislichem Ministerium des Innern seinen ehrerbietigen Dank für das Wohlwollen aus, womit hochdasselbe die in Betreff des Statuts für das zu errichtende Collegium theologicum von ihm unterm 19. Februar l. J., Nr. 965, unterthänig vorgelegten Bitten ansehen, und darüber ein mündliches Benehmen anordnen wollte.

Zugleich anerkennt dasselbe dankbar die sichtbare Bereitwillig-

keit, womit der Hr. Ministerialkommissarius Frhr. v. Stengel in der betreffenden Besprechung den genannten Wünschen und Bitten entgegengekommen ist. Das erzbischöfliche Ordinariat tritt hiermit dem von hochpreislichem Ministerium des Innern unterm 25. Januar 1840, Nr. 933, Sr. Excellenz dem Hrn. Erzbischof mitgetheilten Statut für das zu errichtende Collegium theologicum mit den in rubrizirtem Protokoll enthaltenen Modifikationen um so freudiger bei, als dasselbe an den für Staat und Kirche gleich wohlthätigen Früchten nicht zweifeln kann, welche das Collegium, auf dieser Grundlage errichtet, bringen wird.

(Gez.) † Dr. von Vicary.

Erst im Jahr 1852 änderte die Kirchenbehörde ihre Ansicht, ungeachtet die Anstalt später immer dieselbe geblieben.

Wie wenig es die Großh. Regierung an eindringlichen Vorstellungen fehlen ließ, ist aus nachstehendem Erlasse zu entnehmen:

„Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. April 1852.

Nr. 5777.

Die Wiedereröffnung des theologischen Kollegiums zu Freiburg betr.

Dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariat haben wir auf den gefälligen Erlaß vom 26. v. M., Nr. 3252, zu erwiedern die Ehre:

Wir halten uns für verpflichtet, in dieser dringenden Angelegenheit uns nochmals vertrauensvoll an Wohlthatelbe zu wenden. Es ist nunmehr im dritten Jahre, daß die Alumnen des theologischen Kollegiums des Zusammenwohnens im Konviktsgebäude in Folge des unglückseligen Aufstandes im Jahre 1849 entbehren müssen. Welche nachhaltig schlimme Wirkungen dieser Zustand auf den Fleiß und die wissenschaftliche Ausbildung, den religiös-sittlichen Geist und Wandel der Alumnen äußern muß, wird den Kirchenbehörden, welche an Ort und Stelle selbst ihren Sitz haben, so wenig, als uns, entgangen sein; der hier anliegende neueste Semestralbericht der Direktion des theologischen Kollegiums vom 16. d. M., Nr. 19, der uns vorläufig mitgetheilt wurde, gibt ein beklagenswerthes Zeugniß darüber, und könnte, wenn es dessen noch bedürfte, nur die Ueberzeugung auf's neue befestigen, daß die Aufnahme der Alumnen in das Konviktsgebäude, ohne welche der übrige Fortbestand des Collegium theologicum zwecklos wäre, auf das dringendste geboten ist.

Wir unsererseits haben, um dieses Gebäude so bald als möglich seiner Bestimmung zurückzugeben, seiner Zeit die großen Kosten nicht gescheut, ein zweites Militärhospital in Freiburg herstellen zu lassen.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat in gleicher Anerkennung dieses Gebotes der Nothwendigkeit die Wiedereröffnung des Konviktes nicht minder gewünscht, und diesen Wunsch auch bereits in dem dortseitigen Erlasse vom 16. Mai vorigen Jahres, Nr. 4199, an die Aufsichtskommission ausgesprochen, indem es derselben die thunlichste Beschleunigung der Wiederherstellung des Konviktsgebäudes anempfahl. Diese Wiederherstellung ist nunmehr so vollständig bewirkt, daß solches bezogen und wie früher benützt werden kann.

Dagegen hat nach der dortseitigen Mittheilung vom 26. v. M., Nr. 3252, der hochwürdigste Herr Erzbischof erklärt, daß vorerst dem Bischofe die volle Freiheit zur Erziehung seines Klerus nach den in der Denkschrift des oberrheinischen Episkopats bezeichneten Ansprüchen gewährt werden solle, und daß, wenn Dieses nicht geschehe, er genöthigt wäre, den in's Konflikt Verufenen zu erklären, daß Jene, welche wirklich eintreten, keine Weihungen zum Priesterstande zu hoffen hätten.

Wir halten diese Drohung von keinem Gesichtspunkte aus für gerechtfertigt, wie es denn auch nimmermehr wird gerechtfertigt werden können, die Beseitigung derselben uns gegenüber an eine Bedingung zu knüpfen, von welcher klar ist, daß wir sie im Augenblick unmöglich zu erfüllen im Stande sind.

Es ist nun Wohlbedemselben bekannt, daß bereits über die in der genannten Denkschrift an die sämmtlichen Regierungen der

oberrheinischen Kirchenprovinz gestellten Forderungen der Bischöfe Verhandlungen eingeleitet sind. Diese Verhandlungen werden am 10. des nächsten Monats durch Wiederzusammentritt der Bevollmächtigten fortgesetzt, und wird dabei auch auf die Forderungen hinsichtlich der Erziehung des Klerus in der oberrheinischen Kirchenprovinz zurückgekommen werden.

Das Resultat der Verhandlungen jetzt antizipiren, können wir ja nicht. Ebendeshwegen haben wir, wie in unserem früheren Schreiben vom 23. Oktober v. J., Nro. 14,424, so auch in dem neuerlichen vom 5. v. M., Nro. 3287, unsere Bereitwilligkeit erklärt, sofern die Kirchenbehörde Bestimmungen des Statuts vom 6. Juli 1841 der Hausordnung ic. geändert zu sehen wünscht, namentlich um die landesbischöfliche Einwirkung auf die Anstalt zu fördern, deßfallige Vorschläge auch unabhängig von den allgemeinen Verhandlungen entgegen zu nehmen und alsbald der gewissenhaftesten Erledigung zuzuführen. Nicht minder erklären wir uns bereit, sofern von der Kirchenbehörde einiger Wechsel in dem bei dem Konvikts beschäftigten Personal gewünscht wird, auch hierüber uns zu verständigen.

Lebhaft durchdrungen von der jederzeit von uns festgehaltenen Ueberzeugung, daß Staat und Kirche hier nur ein und dasselbe Ziel haben, und Hand in Hand gehen müssen, werden wir einer solchen Verständigung in der einen und andern der obenerwähnten Beziehungen, wodurch die beiderseitigen Rechte und Pflichten gleich gerechte Berücksichtigung finden, überall zu fördern suchen.

Wenn wir unter solchen Verhältnissen bis auf Weiteres auf dem Fortbestand des Konvikts und auf der Wiedereröffnung des Konviktsgebäudes bestehen, so geschieht Dieses offenbar nur im Interesse der Disziplin und um die Theologie-Studirenden nicht länger den anerkannten nachtheiligen Folgen des gegenwärtigen Zustandes preiszugeben, mithin in einem Interesse, welches der Kirche sicherlich nicht weniger nahe liegt, als dem Staate. Ein Präjudiz für die Erledigung der obengenannten Forderungen der Bischöfe soll und kann aus der Wiedereröffnung des Konvikts nicht abgeleitet werden.

Wir erklären und wiederholen Dies ausdrücklich.

Bis aber diese Erledigung eingetreten sein wird, ist die einstweilige Wiedereröffnung des Konvikts nicht nur von der Nothwendigkeit geboten, sondern auch rechtlich begründet.

Denn es beruht die Einrichtung dieser Anstalt auf einer Grundlage, welche seiner Zeit unter Berücksichtigung aller von der Kirchenbehörde in dieser Beziehung erklärten Wünsche und Beghrehen und in völliger Uebereinstimmung zwischen Kirchen- und Staatsbehörde geschaffen, von dem Hrn. Erzbischof und dem erzbischöflichen Ordinariate ausdrücklich als für Staat und Kirche gleich wohlthätig anerkannt und mit freudigem Danke angenommen worden ist.

Es liegt in dem vereinbarten Statut vom 6. Juli 1841 eine förmliche Uebereinkunft vor, die von keinem Theile einseitig verlassen und ganz oder theilweise bei Seite gesetzt werden kann, sondern so lange festgehalten werden muß, bis sie im gleichen Wege gegenseitiger Verständigung, zu der man sich überdies bereit erklärt, modifizirt oder durch eine andere ersetzt worden ist. Daß das Konviktsgebäude in den letzten Jahren nicht benützt werden konnte, ändert hieran offenbar Nichts. Diese Unterbrechung war durch äußere Zufälle herbeigeführt, deren alsbaldige Beseitigung weder in unserer, noch in der Kirche Macht stand. Es handelt sich also jetzt nicht um die Gründung einer neuen Anstalt, sondern lediglich um die Fortsetzung einer bestehenden, nur theilweise gestörten Einrichtung. Wir sagen einer theilweise gestörten Einrichtung, denn es ist dem erzbischöflichen Ordinariat gleich wie dem hochwürdigsten Hrn. Erzbischof wohl bekannt, daß das Collegium theologicum als Anstalt nie aufgelöst worden ist, sondern ohne Widerspruch von irgend einer Seite bis auf den heutigen Tag fortbestand, daß die Aufsichtskommission, der Direktor, die Repetenten, soweit thunlich, fortwährend in Funktion blieben, und die

Alumnus — ausgenommen, daß sie nicht im Konvikte lebten — nach wie vor den Statuten gemäß behandelt wurden. Wir brauchen Wohlthätigen nicht erst besonders bemerklich zu machen, wie wenig es sich würde rechtfertigen lassen, wenn man diese Anstalt in einer Weise fortführen wollte, welche den Zöglingen, obgleich alle äußeren Hindernisse beseitigt sind, gerade das Wesentlichste und Wohlthätigste ihrer Einrichtung, das Zusammenwohnen, nimmt, Dasjenige, worauf Alles Andere gebaut ist, ohne das sie ihren Zweck nicht erreichen kann, ohne das die Alumnus vor dem Verkommen, dem Unfleiß, der Unwissenschaftlichkeit, dem ungeistlichen Wandel nicht gehörig zu bewahren sind.

Daß der einstweilige Fortbestand des Konvikts, und das Zusammenleben der Studirenden im Konviktsgebäude mit der in der Denkschrift der Bischöfe angeregten Prinzipienfrage zunächst außer aller Verbindung steht, wird an sich klar sein; dafür spricht auch der Umstand, daß das akademische Konvikt für katholische Theologen an der Universität Tübingen, auf welches, unseres Wissens, die geistliche Behörde zur Zeit nicht einmal den gleichen Einfluß besitzt, wie dies bei dem Collegium theologicum in Freiburg der Fall ist, in unangefochtenem Bestande verblieb.

Unter diesen Verhältnissen hieße es, die zur Zeit nach §. 9 des Statuts vom 6. Juli 1841 uns obliegende Pflicht verkennen, wenn wir einen Zustand, der unter allen Umständen der schlimmste ist, ohne Noth noch länger fortbestehen ließen. Ein vollständig eingerichtetes Konviktsgebäude besitzen, aber nicht benützen, dagegen die Studirenden auf eine für das Studium und die Sittlichkeit höchst nachtheilige Weise vereinzelt in der Stadt einquartieren, wüßten wir nimmermehr zu rechtfertigen.

Wir geben uns aber auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, es werde der Hr. Erzbischof nach nochmaliger Erwägung dieser wichtigen Angelegenheit die Ueberzeugung gewinnen, daß die Realisirung der von ihm in Aussicht gestellten Maßregel auch von seinem Standpunkte aus in keiner Weise angemessen sei.

Daher würden darunter ja zunächst und vorzugsweise nur die jungen Theologen leiden, die am wenigsten das Opfer einer in der Ausgleichung begriffenen Meinungsverschiedenheit, wir sagen nicht eines Prinzipienstreites, werden sollten.

Uns scheint es kirchenrechtlich sich nicht rechtfertigen zu lassen, Denjenigen, welche der Einberufung in das Konvikt Folge leisten, anzudrohen, daß sie die heiligen Weihen nicht erhalten werden. Denn es könnte doch wohl nicht als ein Vergehen angesehen und behandelt werden, wenn dieselben, statt frei in der Stadt dem Unfleiß und der Leichtfertigkeit sich hinzugeben, ein Haus beziehen, wo sie durch stete Aufsicht vor diesen Uebeln bewahrt und außerdem auch positiv zum wissenschaftlichen Streben und religiösen Wandel ermuntert und angehalten werden sollen.

Wollte demungeachtet auf jener Drohung bestanden werden, so würden der Staatsbehörde ihrerseits nach dem Statut vom 6. Juli 1841 und sonst immerhin noch verschiedene wirksame Mittel zu Gebot stehen, die Studirenden der Theologie im Interesse eines geordneten Lebens und Studiums dennoch zum Eintritt in das Konvikt zu vermögen. Allein ein solches gegenseitiges Vorgehen könnte nur unseligen Zwiespalt und Verwirrung unter diese jungen Leute bringen, jeden Einzelnen in eine peinliche Alternative versetzen, ihrem Gewissen Gewalt anthun, und sie gewissermaßen zu Richtern zwischen Kirche und Staatsbehörde aufrufen; es wäre dadurch sofort ein Kampf zwischen Staat und Kirche entzündet, ein Kampf in einer Zeit, wo die Eintracht in allseitigem Interesse mehr als je nothwendig ist.

Endlich aber, wie ließe sich, wenn denn die Drohung seiner Zeit ausgeführt würde, Dies vor den Interessen der Kirche selbst, wie vor dem Lande rechtfertigen, wo schon jetzt Priestermangel herrscht? —

Welche gerechte Unzufriedenheit müßte es erregen, wenn die heiligen Weihen Denjenigen, welche im ungebundenen akademischen Leben vor Sinnlichkeit und Trägheit sich vielleicht nicht be-

wahrten und nur eine minder gründliche Vorbereitung für den Priesterstand erlangten, ertheilt, Denjenigen aber, welche zu ihrem Berufe besonders tüchtig geworden sind, nur deswegen versagt werden sollte, weil sie im Konvikte gewesen sind.

So viele Interessen sollten doch wohl um einer noch nicht gelösten und in Wahrheit von dem Ausgange dieser Angelegenheit unabhängigen Prinzipienfrage willen nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Möge dieser aber auch sein, welcher er wolle, wir könnten alle schlimmen Folgen nur aufs tiefste beklagen, müssen uns aber schon jetzt gegen alle Verantwortlichkeit aufs feierlichste verwahren.

Wir wünschen, daß diese Darlegung der Sache, welche bei eintretenden Mißverhältnissen seiner Zeit vor dem öffentlichen Urtheil ohne Zweifel unsere Rechtfertigung bilden wird, zur Kenntniß des hochwürdigsten Hrn. Erzbischofs gebracht, und uns alsdann, da bei dem herannahenden Beginn der Kollegien für die nöthigen Anordnungen keine Zeit mehr zu verlieren ist, in den nächsten Tagen entweder die zustimmende Erklärung oder andernfalls eine Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen ungeachtet aller hier angeführten Gegengründe auf der angekündigten Maßregel bestanden werden will, mitgetheilt werde.

Wir leben der Zuversicht, daß die Kirchenbehörde, das augenblickliche Wohl der Studirenden im Auge und von dem Geiste der Eintracht geleitet, diese so wichtige Angelegenheit und deren weitgreifende Folgen nochmals in die reiflichste Erwägung ziehen und zu einem Resultate gelangen werde, von wo der Weg des Friedens und der besonnenen, ruhigen Verständigung nicht verlassen werden muß.

(Gez.) v. Marshall.

Allein das Bemühen der Regierung, den Erzbischof zum Aufgeben seines Vorhabens zu bestimmen, blieb erfolglos. Obgleich sie nach Lage der Sache weder rechtlich noch faktisch gehindert gewesen wäre, das in Folge einer mit dem erzbischöflichen Ordinariat getroffenen Vereinbarung bestehende Konvikt sofort wieder zu eröffnen, und ihr immerhin verschiedene wirksame Mittel zu Gebot gestanden hätten, die betreffenden Studirenden der Theologie zum Eintritt in das Konvikt zu vermögen, so glaubte sie doch keinen Gebrauch hievon machen und den theilhaftigen jungen Männern die peinliche Lage, in welche sie dadurch unverschuldet versetzt würden, ersparen zu sollen, indem sie die daraus entspringenden Folgen unter den gegenwärtigen Verhältnissen für das Nachtheiligste hielt, was aus diesem Konflikt hervorgehen könnte.

Daß aber die Großh. Regierung bei dieser Sachlage nicht dulden konnte, daß der Erzbischof die Anstalt als eine nur seiner Leitung und Aufsicht unterstehende eigenmächtig wieder eröffne, wie er mittelst seines Rundschreibens vom 7. April d. J. versuchte, wird keiner weitem Ausführung bedürfen.

Zur Geschichte des Tages.

Karlsruhe, 3. Juni. Se. Maj. der König von Württemberg sind heute Mittag, von Stuttgart kommend, hier eingetroffen. Se. Kön. Maj., Allerhöchstwelche inkognito reisen, haben sofort dem Großh. Hof einen Besuch abgestattet und Nachmittags Ihre Reise nach Baden fortgesetzt, woselbst Allerhöchstse zum Gebrauch der Kur einen mehrwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen gedenken.

Heidelberg. Nach dem soeben ausgegebenen Adreßbuch der hiesigen Universität beträgt für dieses Sommerhalbjahr die Gesamtzahl der Studirenden 713, und zwar: 1) Theologen und Seminaristen 87 (Ausländer 32); 2) Juristen 427 (Ausl. 346); 3) Mediziner, Chemiker und Chirurgen 107 (Ausl. 60); 4) Cameralisten 14 (Ausl. 7); 5) Philosophen und Philologen 40 (Ausl. 29); ferner Personen reiferen Alters, Chirurgen und Pharmaceuten 38. Gegen das vergangene Winterhalbjahr hat sich die Zahl der immatriculirten Studirenden um 5 vermindert.

Baden, 2. Juni. Gestern traf Se. Kön. Hoheit der Ke-

gent hier ein, sowie Se. Durchl. der Prinz Nikolaus von Nassau. Se. Kön. Hoheit der Regent sind heute früh mit dem ersten Bahnzug wieder nach Karlsruhe zurückgekehrt.

* In Bezug auf den vielbesprochenen erzbischöflichen Erlaß vom 5. v. M. haben die Stiftungsvorstände von Baden und Pforzheim einstimmig erklärt: daß sie das Stiftungsvermögen in der bisherigen Weise auch ferner verwalten werden.

* Aus Ihringen am Kaiserstuhl sind am 30. v. M. 240 Personen auf Gemeindefkosten nach Algerien ausgewandert.

* Bei dem schweren Gewitter am 29. Mai schlug der Blitz in Oberkirnach am Kesselberge in ein von zwei Familien bewohntes Haus, wodurch dasselbe ein Raub der Flammen geworden ist. Leider ist auch ein Menschenleben, sowie der gängliche Verlust des nicht unbedeutenden Viehstandes zu beklagen.

Aus dem Elsaß. Mit vieler Theilnahme, aber mit großem Bedauern, lese ich Alles, was auf den leidigen badischen Kirchenstreit Bezug hat. Als nach Demeters Tod Hermann v. Vicari zum erzbischöflichen Stuhle ernannt wurde, freuten sich die Bewohner Freiburgs beider Confessionen; denn man kannte ihn als einen rechtlichen, wohlthätigen, friedlichen und einsichtsvollen Mann, welcher mit dem größten Rechte allgemein geachtet war; der Fackelzug, welcher ihm am Abend seines Ernennungstages gebracht wurde, war einer der zahlreichsten, schönsten und herzlichsten, welchen man je in Freiburg gesehen hatte; noch immer erinnere ich mich mit Vergnügen daran. Aber seit jener Zeit sind viele Jahre vorübergegangen; dieser Mann ist ein Greis geworden; Andere, scheint es, benützen seine abnehmenden Kräfte und mißbrauchen seine hohe Stellung in der Geistlichkeit, um gegen Geseßlichkeit und Ordnung einzuschreiten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß Alles, was in den letzten Zeiten durch den Erzbischof geschah, nicht von ihm herkommt. Es verträgt sich solches nicht mit seiner bekannten Milde, mit seiner so oft geäußerten Loyalität, nicht mit seinem dem Landesfürsten geleisteten Eide. Sicher stehen Andere im Hintergrunde, und es ist sehr zu wünschen, daß diese entlarvt und deren Namen zur Deffentlichkeit gebracht werden möchten. Nur durch Eintracht zwischen Staat und Kirche kann Ordnung und Geseßlichkeit bestehen, und die schönste Zierde eines Geistlichen ist wohl die Stelle der Schrift, wo es heißt: „Wie lieblich sind die Boten, die den Frieden verkündigen.“

* H. M. die Könige von Preußen, Sachsen und Württemberg werden zur Zeit der Industrie-Ausstellung in München erwartet.

* Gelegentlich der Vorbereitungen zur Feier der silbernen Hochzeit des Prinzen von Preußen fragte Jemand direkt bei Se. Maj. an, ob man höchsten Orts eine Bethheiligung gern sähe. Der König erwiderte: „Was Sie Meinem Bruder thun, das thun Sie Mir selbst!“

* Der österr. Courier, welcher die Forderung der Räumung der Donaufürstenthümer nach Petersburg überbringt, wird am 2. oder 3. Juni von Wien abgehen.

* Im Kanton Aargau ist dieser Tage ein Gauner hingerichtet worden, weil ein altes Geseß die Todesstrafe bei solchen Subjekten zuläßt, „die schon zweimal fruchtlos gestraft sind und denen das Stehlen zur Gewohnheit geworden ist.“

* In der Pariser Münze wird im Augenblick eine Medaille auf die englisch-französisch-türkische Allianz geprägt. Der Graveur hat darauf den Kaiser Napoleon III. zwischen der Königin Viktoria und dem Sultan Abdul Medschid dargestellt, mit der Ueberschrift: „Protestantismus. Katholizismus. Islamismus. Gott schütze sie“ und der Unterschrift: „Zivilisation“. Auf der Rehrseite steht man das Datum des Bündnisses zur Vertheidigung der Türkei.

* Baron Rothschild in Paris hat für die darbedenden Israeliten im Orient neuerdings 150,000 Fr. gespendet.

* Die französische Flotte hat ihre Fahrt von Kiel aus fortgesetzt.

* In Jory bei Paris starb nach amtlichen Ermittlungen dieser Tage ein dortiger, als Geizhals bekannter Rentner aus Mangel an Nahrung. In seinem Sekretär fand man 7500 Fr. in Banknoten und außerdem Werthpapiere, welche auf 2364 Fr. Renten lauteten.

* Omer Pascha hat den engl.-franz. Kommandeuren die Stärke seiner regulären Streitmacht also angegeben: 91,000 Mann Infanterie, 8000 Mann Kavallerie, 224 Geschütze mit 4000 vortrefflichen Artilleristen und 1200 Mann Genietruppen, zusammen 104,200 Mann, so daß sich die türkische Macht an der Donau und dem Balkan mit den irregulären, sehr gut zum Plänkeln und gegen die Kosaken zu verwendenden Mannschaften auf 132,300 Köpfe beläuft.

* In Folge des von Omer Pascha, Marschall St. Arnaud, Lord Raglan, so wie den engl. und franz. Admiralen und mehreren türkischen Oberoffizieren in Barna gehaltenen Kriegsrathes übernimmt Marschall St. Arnaud das Oberkommando der alliirten Truppen. Letztere haben Marschordre nach Adrianopel.

* Ein aus Konstantinopel am 1. Juni Abends in Belgrad eingetroffener Courier meldet den Abschluß einer Konvention zwischen der Pforte, Desterreich, England und Frankreich, wonach Desterreich sofort Albanien und Montenegro besetzen soll, Serbien dagegen nur im Fall ausbrechender Unruhen. Der dießfällige Ferman des Sultans ist bereits erlassen und enthält außerdem noch die Unabhängigkeitsklärung Georgiens und die Rückrufung des vertriebenen Fürsten.

* Die Nachricht mehrerer Blätter, daß von Seiten Rußlands befriedigende Erklärungen über die Bewegungen russischer Truppen an der nordöstl. Grenze Desterreichs gegeben, wird jetzt als eine Zeitungsgente bezeichnet.

* Griechenland hat das Ultimatum angenommen, die Besetzung unterbleibt.

* Rangpur in Bengal ward am 10. v. M. von einem fürchterlichen Sturm heimgesucht. Ganze Dörfer und Plantagen sind verwüstet und mehrere hundert Menschen getödtet.

* Der Bey von Tunis will ein Hilfskorps von 10,000 Mann dem Sultan senden.

* Zu Richmond in Virginia sind 19 Menschen durch eine Explosion in einer Kohlengrube umgekommen.

Bei der am 31. Mai in Karlsruhe stattgehabten Serienziehung der großh. badischen 35 fl. Loose sind nachstehende Nummern herausgekommen: 299, 328, 817, 1061, 1617, 2555, 2873, 2936, 3311, 4053, 4290, 4303, 4791, 4923, 5451, 5763, 5893, 6294, 7642, 7973.

M i s z e l l e n .

— Eine Dame: Ach, können Sie mir wohl den Weg in den Gasthof zum grauen Bock bezeichnen? — Soldat: Ja wohl, den will ich Ihnen ganz genau expliciren. Mit „Augen rechts“ sehen Sie jenes große Monument, dieß nehmen Sie gleich von hier aus zum Richtpunkt; dort angelangt machen Sie eine „Uchtelwendung links“, ziehen sich „rechts seitwärts“ bis zur Reitschule hin, hier nehmen Sie „rechte Schulter vor“, marschiren „g'rad aus“, dann wird der graue Bock akkurat gegen Sie Front machen.

(Fruchtpreise.) Bruchsal, 31. Mai. Weizen 22 fl. 48 kr., Kern 22 fl. 43 kr., Korn 16 fl. 43 kr., Gerste 13 fl. 46 kr., Haber 6 fl. 34 kr., gem. Frucht 16 fl. 9 kr.